

FONDATION PATRIMONIA

**Reglement
zur Bewertung
der versicherungstechnischen Passiven**

18. Dezember 2019

Anhänge aktualisiert am 15. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Zweck des Reglements	3
1.2 Grundlagen	3
2. Bewertung: Allgemeines	4
2.1 Definitionen	4
2.2 Rechnungslegungsnorm FER	4
2.3 Grundsatz der Stetigkeit	4
2.4 Bewertungskriterien	5
3. Direkte Verpflichtungen	5
3.1 Aktive Versicherte	5
3.2 Rentenbezüger	5
4. Technische Rückstellungen	6
4.1 Bewertungsgrundsätze	6
4.2 Versicherungstechnische Grundlagen	6
4.3 Technische Rückstellungen	6
4.3.1 Rückstellung für Langlebigkeit	6
4.3.2 Rückstellung für Invalidität und Tod	7
4.3.3 Rückstellung für den Erhalt des Umwandlungssatzes	7
4.3.4 Rückstellung für Risiken bei laufenden Renten	8
5. Wertschwankungsreserve	8
6. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	8
7. Verfahren	9
8. Inkrafttreten, Änderung	9
Anhang 1: Versicherungstechnische Grundlagen	10
Anhang 2: Zielgrösse – technischer Zinssatz	10

1. Einleitung

1.1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der Bewertungsgrundsätze für die versicherungstechnischen Passiven, die in der Bilanz der Fondation Patrimonia (nachfolgend die «Stiftung») ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorsorgekapitalien, die Wertschwankungsreserven und die weiteren Rückstellungen.

1.2 Grundlagen

Dieses Reglement ist im Einklang mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie den folgenden Normen verfasst:

- Allgemeine Bedingungen der Stiftung;
- Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und Vollziehungsverordnungen, insbesondere:
 - Artikel 47 Abs. 2 BVV 2: Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 aufzustellen und zu gliedern;
 - Artikel 48e BVV 2: Die Vorsorgeeinrichtung legt die Regeln zur Bildung von Schwankungsreserven und weiteren Rückstellungen in einem Reglement fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.
- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten vom 13. Juni 2000, gemeinsam erarbeitet durch die Schweizerische Aktuarvereinigung und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), und Fachrichtlinien Nr. 1, 2 und 4 der SKPE.
- Swiss GAAP FER 26: Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen (nachfolgend «FER»).

2. Bewertung: Allgemeines

Die Bewertung der Vorsorgekapitalien, der Wertschwankungsreserven und weiteren Rückstellungen erfolgt gemäss den folgenden allgemeinen Grundsätzen.

2.1 Definitionen

Unter «Vorsorgekapitalien» versteht man die direkten Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten und Rentenbezügern.

Unter «Wertschwankungsreserven und weitere Rückstellungen» versteht man:

- die Wertschwankungsreserven für die Deckung des Anlagerisikos der Stiftung;
- die technischen Rückstellungen für die Deckung der versicherungstechnischen Risiken der Stiftung.

2.2 Rechnungslegungsnorm FER

Gemäss der Rechnungslegungsnorm FER hat die Stiftung die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen unter der Rubrik «H» auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In der Norm ist Folgendes festgelegt: Der Ausweis der Position H erfolgt in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend «zugelassener Experte»). Der Experte bestimmt, welche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind. Bestehen mehrere Pläne, wird die Aufteilung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Anhang (Position V) dargestellt:

2.3 Grundsatz der Stetigkeit

Die Vorsorgekapitalien, Wertschwankungsreserven und weiteren Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der Stetigkeit bewertet.

Änderungen der gewählten Methode bedürfen einer ordnungsgemässen Begründung.

2.4 Bewertungskriterien

Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden nach den Grundsätzen und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten gebildet.

Sie werden bewertet:

- nach einer statischen Methode (d.h. ohne Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Löhnen, Beiträgen und Renten);
- nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Stiftung (d.h. es werden keine neuen Eintritte von Versicherten und bei den Austritten nur Austritte durch Todesfälle, Invalidität und Pensionierung berücksichtigt);
- ausgehend von den durch die Stiftung festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen.

3. Direkte Verpflichtungen

Direkte Verpflichtungen werden in Anwendung des Reglements der Stiftung festgelegt.

Sie werden jährlich durch den zugelassenen Experten bewertet.

3.1 Aktive Versicherte

Bei den aktiven Versicherten entsprechen die direkten Verpflichtungen der Summe der zum Bewertungsdatum erworbenen Austrittsleistungen.

3.2 Rentenbezüger

Bei den Rentenbezügern entsprechen die direkten Verpflichtungen der versicherungsmathematischen Reserve, die zum Bewertungsdatum für die laufenden Renten und die diesbezüglichen Erwartungen erforderlich sind.

4. Technische Rückstellungen

4.1 Bewertungsgrundsätze

Die technischen Rückstellungen werden ausgehend von den versicherungsmathematischen Risiken der Stiftung festgelegt.

Ändern sich Art und Umfang der Risiken im Verlauf eines Jahres erheblich, so sind die technischen Rückstellungen für den Jahresabschluss neu zu bewerten. Im gegenteiligen Fall können die technischen Rückstellungen nach dem Grundsatz der Stetigkeit bewertet werden.

Art und Umfang der Risiken können sich erheblich ändern, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Änderung der gesetzlichen Bestimmungen;
- Anpassung bzw. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stiftung;
- Änderung der zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen, die von der Stiftung zur Deckung der Invaliditäts- und Todesfallrisiken ergriffen werden;
- Erhebliche Änderung der Struktur des Versichertenbestandes (aktive Versicherte, Rentenbezüger).

Ob der Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden ist, bestimmt der zugelassene Experte.

4.2 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung sowie der technische Zinssatz werden vom Stiftungsrat mit Zustimmung des zugelassenen Experten festgelegt.

Der technische Zinssatz wird für einen langfristigen Horizont (20 Jahre) und mit einer vernünftigen Sicherheitsmarge (mindestens 0,5 %) im Verhältnis zur erwarteten jährlichen Durchschnittsrentabilität des Stiftungsvermögens festgelegt.

4.3 Technische Rückstellungen

4.3.1 Rückstellung für Langlebigkeit

Art des Risikos

Risiko im Zusammenhang mit der Zunahme der Lebenserwartung gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, die bei der Stiftung zur Anwendung kommen.

Zweck der Rückstellung

Vorfinanzierung der Kosten für die Zunahme der Lebenserwartung aufgrund der Aktualisierung der statistischen Grundlagen.

Funktionsmodalitäten der Rückstellung

Der Rückstellung werden ab dem Erstellungsdatum der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen 0,5 % pro Jahr zugeführt. Aufgelöst wird sie bei der Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen.

4.3.2 Rückstellung für Invalidität und Tod

Art des Risikos

Risiko im Zusammenhang mit Invalidität und Tod von aktiven Versicherten.

Zweck der Rückstellung

Ergänzung der Finanzierung für die Deckung der Leistungen, die im Invaliditäts- oder Todesfall entrichtet werden.

Höhe der Rückstellung

Die Zielgrösse der Rückstellung wird festgelegt in Abhängigkeit:

- von der Struktur des aktiven Versichertenbestandes;
- von der Höhe der Invaliden- und Todesfallleistungen;
- vom Stop-Loss-Rückversicherungsvertrag, der von der Stiftung abgeschlossen wurde; und
- von laufenden Erwerbsunfähigkeitsfällen von mehr als 90 Tagen.

Mit der Rückstellung muss es möglich sein, zwei aufeinanderfolgende Jahre mit aussergewöhnlichem Schadensverlauf mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % zu decken.

Die Rückstellung entspricht mindestens einem Fünftel der Summe der potenziellen Invaliditätsschäden aus laufenden Erwerbsunfähigkeitsfällen von mehr als 90 Tagen.

Die Zielgrösse wird jährlich vom zugelassenen Experten festgelegt.

Funktionsmodalitäten der Rückstellung

Die Rückstellung wird jährlich an ihre Zielgrösse angeglichen.

4.3.3 Rückstellung für den Erhalt des Umwandlungssatzes

Art des Risikos und Zweck der Rückstellung

Um den Umwandlungssatz langfristig so stabil wie möglich zu erhalten und gleichzeitig eine weitgehende Gleichbehandlung der versicherten Generationen zu gewährleisten, bildet die Stiftung eine Rückstellung für den Erhalt des Umwandlungssatzes. Damit soll zu Beginn einer Altersrente das zusätzlich erforderliche Vorsorgekapital finanziert werden, um die Differenz zwischen der effektiv ausgerichteten Rente und der Rente, welche dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz entspräche, zu decken.

Höhe der Rückstellung

Die Ermittlung des angemessenen Betrags der Rückstellung zum betreffenden Jahresende stützt sich auf die erwarteten Altersrücktritte in den folgenden fünf Jahren. Hierbei werden 75 % des zusätzlich notwendigen Kapitals für die erfassten Fälle berücksichtigt, um die Altersleistungen einzubeziehen, die in Kapitalform bezogen werden.

Funktionsmodalitäten der Rückstellung

Die Rückstellung wird jährlich an ihre Zielgrösse angeglichen.

4.3.4 Rückstellung für Risiken bei laufenden Renten

Art des Risikos und Zweck der Rückstellung

Diese Rückstellung dient der Absicherung gegen Ungewissheiten im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Grundlagen und den Schwankungen der Langlebigkeit von Rentenbezüglern.

Höhe der Rückstellung

Solange die mathematischen Reserven (Deckungskapital) der Bezüger weniger als 50 % der gesamten direkten Verpflichtungen ausmachen, wird davon ausgegangen, dass die aktiven Versicherten die Fluktuationen im Zusammenhang mit diesen Ungewissheiten ausgleichen können, womit diese Rückstellung auf Null bleibt.

5. Wertschwankungsreserve

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen im Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und ihrem Anlagereglement.

Die Wertschwankungsreserve dient der Deckung des Anlagerisikos der Stiftung,

Die Wertschwankungsreserve wird nach einer Value-at-Risk-Methode mit einem Sicherheitsgrad von 95 % unter Berücksichtigung der Passiven und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung berechnet.

Ertragsüberschüsse werden der Reserve zugewiesen, bis diese ihre Zielgrösse erreicht hat.

In Ermangelung freier Mittel werden Kostenüberschüsse durch Entnahmen aus der Reserve bis zu deren vollständiger Auflösung gedeckt.

6. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Art des Risikos und Zweck der Rückstellung

Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Experten eine Absenkung des technischen Zinssatzes vornehmen. Die Rückstellung dient der Vorfinanzierung dieser Zinssatzänderung.

Höhe der Rückstellung

Je nach Zielgrösse des technischen Zinssatzes und der gesetzten Frist gemäss Anhang 2 legt der Experte den Mindestbetrag für diese Rückstellung fest.

Funktionsmodalitäten der Rückstellung

Die Rückstellung wird jährlich mindestens bis zum Mindestbetrag gemäss Vorgabe des Experten und maximal bis zu den voraussichtlichen Gesamtkosten für die Änderung des technischen Zinssatzes gebildet.

7. Verfahren

Das Verfahren für die Bewertung und Verbuchung der Vorsorgekapitalien und Reserven/ Rückstellungen gestaltet sich folgendermassen.

1. Die Stiftung erstellt einen vorläufigen Jahresabschluss.
2. Die Revisionsstelle erteilt ihre Konformitätsbescheinigung für die Finanzzahlen des provisorischen Jahresabschlusses.
3. Die Stiftung übermittelt dem zugelassenen Experten den provisorischen Jahresabschluss sowie die Daten zum Versichertenbestand (aktive Versicherte, Rentenbezüger).
4. Der zugelassene Experte ermittelt die Vorsorgekapitalien und die versicherungsmathematischen Daten, die in den Jahresabschluss zu übernehmen sind.
5. Die Stiftung erstellt den endgültigen Jahresabschluss.
6. Auf dieser Grundlage legt der zugelassene Experte fest, ob für das folgende Geschäftsjahr der Grundsatz der Stetigkeit für die Bewertung der technischen Rückstellungen angewendet werden kann.
7. Wird diese Frage bejaht, so erstellt der zugelassene Experte die von den Behörden geforderte versicherungstechnische Bilanz. Wird diese Frage verneint, erstellt er ein Gutachten.

Der zugelassene Experte erstellt in jedem Fall alle 3 Jahre ein Gutachten.

8. Inkrafttreten, Änderung

Das vorliegende Reglement tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, dieses zu ändern. Die Zustimmung des zugelassenen Experten ist vorbehalten.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 18. Dezember 2019

Fondation Patrimonia

Rechtsverbindlich ist die französische Fassung dieses Reglements inklusive aller Anhänge. Bei Diskrepanzen zwischen einzelnen Sprachen gilt die französische Fassung.

Anhang 1: Versicherungstechnische Grundlagen

Ab dem 31. Dezember 2010 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010-2010 mit einem technischen Zinssatz von 4,0 %.

Ab dem 31. Dezember 2012 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010-2010 mit einem technischen Zinssatz von 3,5 %.

Ab dem 31. Dezember 2013 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010-2010 mit einem technischen Zinssatz von 3,0 %.

Ab dem 31. Dezember 2014 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010 (Generationentafeln) mit einem technischen Zinssatz von 2,75 %.

Ab dem 31. Dezember 2016 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2015 (Generationentafeln) mit einem technischen Zinssatz von 2,50 %.

Ab dem 31. Dezember 2020 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen Periodische BVG-Tabellen 2020 (Projektion BFS 2018) mit einem technischen Zinssatz von 1,50 %.

Ab dem 31. Dezember 2022 verwendet die Fondation Patrimonia die versicherungstechnischen Grundlagen Periodische BVG-Tabellen 2020 (Projektion BFS 2018) mit einem technischen Zinssatz von 2,00 %.

Letzte Änderung am 15. Dezember 2022

Anhang 2: Zielgrösse – technischer Zinssatz

Die Patrimonia-Stiftung plant keine Senkung des technischen Zinssatzes

Letzte Änderung: am 16. März 2021